

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
- Landesverband Schleswig-Holstein -
zum Entwurf
des Haushaltsbegleitgesetzes 2018**

(Stand: 5. Dezember 2017)

A. Allgemeines

Mit dem vorgelegten Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes unternimmt die Landesregierung den Versuch, durch einige Änderungen im Hochschulgesetz bestehende Inkompatibilitäten in der Dauer der Amtszeiten der Dekaninnen oder Dekane oder Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der Hochschulmedizin, die gleichzeitig im Vorstand des Universitätsklinikums sind, zu beseitigen. Zudem soll die Verteilung der Verantwortung zwischen der Gewährträgerversammlung und dem Aufsichtsrat des Klinikums klarer geregelt werden.

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Schleswig-Holstein – hatte zu den organisationsrechtlichen Notwendigkeiten der Hochschulmedizin in Schleswig-Holstein bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin 2016 im Detail Stellung bezogen. Die dort dargestellten Änderungsnotwendigkeiten im Hochschulgesetz sind nach wie vor vorhanden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 4 Ziffer 1 (Änderung von § 24 Hochschulgesetz)

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HG) werden die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Dieser Passus führt im Bereich der Hochschulmedizin zu Inkongruenzen. Denn falls an Universitäten kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht (wie beispielsweise im Falle der Stiftungsuniversität Lübeck), treten an die Stelle der Dekaninnen oder des Dekans als Vorstandmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandmitglied. Die von Artikel 4 Ziffer 1E nunmehr vorgenommene Verlängerung der Dienstzeit des hauptamtlichen Vizepräsidenten für Medizin der Universität Lübeck auf fünf Jahre führt zu einem Gleichklang der Wahlperioden aller vier Vorstandsmitglieder in § 87a Abs. 1 HG. Der DHV begrüßt die vorgenommene Modifikation, da hierdurch die Belange von Forschung und Lehre ohne Reibungsverluste durch diskontinuierliche Amtszeiten im Vorstand besser vertreten werden können.

II. Zu Artikel 4 Ziffer 2E (Änderung von § 30 Hochschulgesetz)

Gemäß § 32 Satz 4 HG werden die Fachbereiche Medizin von hauptamtlichen Dekaninnen und Dekanen geleitet. Hierdurch wird die Sonderstellung der Hochschulmedizin im Gesamtkanon der Universität verdeutlicht. Ungewöhnlich ist, dass gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 HG die Wahlzeit der Dekane zwei Jahre beträgt. Dies ist auch im bundesrepublikanischen Vergleich kurz und erscheint aus der Perspektive des DHV mit der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung der Dekaninnen oder des Dekans einer Medizinischen Fakultät nicht zu vereinbaren. Ungeklärt erscheint bis dato allerdings das Verhältnis von § 30 Abs. 2 Satz 2 HG zu § 87a Abs. 1 Nr. 4 HG. Denn für die Dekaninnen und Dekane als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre des Universitätsklinikums wird in dieser Norm eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren normiert. Unabhängig von der Frage, ob § 87a Abs. 1 Nr. 4 HG als *lex specialis* die Grundnorm in § 30 Abs. 2 Satz 2 HG verdrängt, ist der DHV der Auffassung, dass die Erstreckung der Wahlzeit der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen

Dekans der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel auf fünf Jahre die Kontinuität der Amtsausübung verbessert. Der DHV unterstützt insoweit – wie auch die Änderung in Artikel 4 Ziffer 1 – diese Verlängerung der Wahlzeiten.

III. Zu Artikel 4 Ziffer 3 bis 6 (Änderung der §§ 85, 86b, 86c und 86d Hochschulgesetz)

Zentraler Regelungsgegenstand in den Neuregelungen ist eine rechtliche Stärkung der Gewährsträgerversammlung durch die Übertragung zentraler, bis dato beim Vorstand liegender Zuständigkeiten auf die Gewährsträgerversammlung. So werden die Zustimmung zur außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften, die Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten, die Entlastung des Vorstandes und Entscheidungen über Eckwerte für Verträge der Professorinnen und Professoren für deren Tätigkeit in der Krankenversorgung zukünftig von der Gewährsträgerversammlung zu treffen sein. Damit werden aus der Perspektive des DHV zentrale Kontrollbefugnisse eines Aufsichtsgremiums auf ein zweites Aufsichtsgremium verlagert. Bundesweit einmalig wird das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein damit von zwei Aufsichtsgremien kontrolliert. Ob diese Dichotomie der Aufsichtsgremien die Funktionsfähigkeit des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein stärkt, erscheint aus der Perspektive des DHV zumindest zweifelhaft.

IV. Anderweitige Regelungsnotwendigkeiten

Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.06.2014, 1 BvR 3217/07) muss den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als Träger der Wissenschaftsfreiheit eine weitreichende Mitwirkung sowohl an der Bestellung und Abberufung der Leitungsorgane als auch an deren Entscheidung garantiert werden. Der DHV appelliert im Rahmen dieser Stellungnahme nochmals an den Landesgesetzgeber vor dieser Folie § 86c Abs. 1 Nr. 1 HG wie folgt zu ändern, um eine verfassungskonforme Aufgabenverteilung zwischen Kollegialorgan und Leitungsorgan sicherzustellen:

„1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Vertragsangelegenheiten mit Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarung; bei der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ist die Trägerversammlung an die Entscheidung der jeweiligen Fachbereichskonvente gebunden.“

Der DHV verweist in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich auf seine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin (Stand: 22. Juli 2016).

Kiel, den 15. Dezember 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. Felix Tuzek
Vorsitzender des Landesverbandes
Schleswig-Holstein des
Deutschen Hochschulverbandes